

Waldwegeunterhaltung in Brandenburg

Positionspapier der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Brandenburg e. V.



Die SDW Brandenburg nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass gegenwärtig eine weitgehend unnötige Auseinandersetzung über die Art und Weise der Waldwegeunterhaltung und deren juristischer Einordnung geführt wird. Die Unterhaltung eines differenzierten und jeweils gut ausgebauten Waldwegenetzes ist ein essentieller Bestandteil der multifunktionalen Forstwirtschaft in unserem Land.

Dabei steht nicht nur die Möglichkeit des Holztransportes zur Sicherstellung der nachhaltigen Forstwirtschaft im Vordergrund. Vielmehr sind Waldwege auch die Voraussetzung zur Gewährleistung aller anderen Waldfunktionen. So sind sie unerlässlich im Rahmen der Waldbrandvorbeugung und der Waldbrandbekämpfung; eine Funktion der gerade im Land Brandenburg, dem Land mit der höchsten Waldbrandgefahr in der Bundesrepublik, ein besonderes Augenmerk zukommen muss. Gleichzeitig dienen sie auch der Erholungsfunktion im Wald, weshalb das Waldwegenetz weitgehend in das Wander- und Fahrradwegesystem des Landes eingebunden ist. Nicht zuletzt übernehmen Waldwege bei richtiger Anlage selbst wertvolle Biotopfunktionen im Wald, indem sie den Kronenschluss der Bestände linienförmig auflockern und eine oftmals wertvolle Begleitflora schaffen.

Die Debatte in Brandenburg fokussiert sich momentan auf die rechtliche Frage, in wieweit und unter welchen Bedingungen die Unterhaltung des Waldwegenetzes als Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft einzustufen ist und ab welchem Ausbaugrad ein vermeintlich genehmigungspflichtiger Tatbestand des Waldwegeneubaus zum Tragen kommt. Diese Debatte ist nicht neu, sondern vielmehr auch aus den Verfahren des allgemeinen Straßenbaus hinreichend bekannt. Dabei wird gerne übersehen, dass auch der Waldwegeneubau

ein privilegierter Tatbestand im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und somit an sich nicht genehmigungspflichtig ist. Aus gutem Grund hat der Gesetzgeber die Privilegierung aber an konkrete Bestimmungen gebunden, so die „Walderschließung so zu gestalten, dass den Waldfunktionen ausreichend Rechnung getragen wird“ (§4, Abs. 3, Satz 8. BbgWaldG). Diese gesetzliche Allgemeinbestimmung bedarf selbstverständlich der näheren Konkretisierung, was im Falle des Landeswaldes durch die „Betriebsanweisung des Landesbetriebes Forst vom 07.02.2012“ geschehen ist. Die Betriebsanweisung des Landesbetriebes sollte jedoch überarbeitet werden. Aus Sicht der SDW ist der dort festgelegte gehölzfreie Raum von 8-10 Metern Breite sowohl ökonomisch wie ökologisch nicht vertretbar. Bislang galt im Landeswald wie bei der Förderung im Privatwald ein gehölzfreier Raum von 5-6 Metern als ausreichend. Gleichfalls lehnt es die SDW jedoch auch ab, über den Umweg des Naturschutzrechtes zu versuchen, jeglichen Waldwegebau oder jegliche Form der Waldwegeunterhaltung genehmigungspflichtig zu machen. Dies mag aus der Interessenslage betroffener Verbände verständlich sein, konterkariert jedoch den gesetzlichen Mechanismus der Privilegierung des Waldgesetzes im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und war zweifelsfrei nicht der Wille des Gesetzgebers.

Richtig ist es, dass ein in seinem Ausbaugrad unangepasstes Waldwegenetz auch naturschutzfachlich kontraproduktiv wäre und die Bindung der Walderschließung an die Gewährleistung der Waldfunktionen konterkarieren würde. Daher muss das Waldwegenetz nach Ausbaugraden differenziert sein und in Schutzgebieten gegebenenfalls besondere Belange berücksichtigen. Diese Forderung ist den Waldeigentümern allerdings schon aus der

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Brandenburg e. V.

SDW Landesgeschäftsstelle
Schwappachweg 13
15225 Eberswalde
Tel.: +49 (3334) 2779133
E-Mail: geschaeftsstelle@sdw-brandenburg.de
Web:
www.sdw-brandenburg.de

Bankverbindung
KtNr: 3593540005
Berliner Volksbank
BLZ 100 900 00

Spendenkonto
KtNr: 3901366007
Sparkasse Barnim
BLZ 170 520 00

ganz banalen Tatsache heraus bewusst, dass die Waldwegunterhaltung und der Neubau mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden ist und somit gar kein ökonomisches Interesse besteht, das Waldwegenetz in einer übertriebenen Art und Weise vorzuhalten.

Besonderes Augenmerk muss in der Debatte auch auf die Waldbrandvorbeugung und die Waldbrandbekämpfung gelegt werden. Aktuelle Waldbrandereignisse auf Munitionsverdachtsflächen im südlichen Brandenburg, bei denen es erst entlang ausgebauter Waldwege gelungen ist, Brände zu stoppen, verdeutlichen den besonderen Bedarf Brandenburgs an einem Waldwegesystem, welches den besonderen Belangen eines Landes mit der höchsten Waldbrandgefahr Rechnung trägt. Dies umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass ca. 50% der Brandenburger Wälder als Munitionsverdachtsflächen eingestuft sind. Hierbei handelt es sich nicht nur um ehemalige Truppenübungsplätze, sondern zum Großteil um Waldgebiete, die durch die Kriegshandlungen des 2. Weltkriegs belastet sind. In diesem Zusammenhang gibt der Ausbaugrad der Waldwege insbesondere im Kleinprivatwald eher Anlass zu größter Sorge, denn zu der Befürchtung, dass Waldwege übertrieben vorgehalten würden. Es kann nicht hingenommen werden, dass man Waldgebiete wegen Munitionsverdacht großflächig „kontrolliert“ abbrennen lässt. Dies ist ökonomisch sowie ökologisch nicht vertretbar und auch den Waldbesitzern nicht zuzumuten.

Die SDW Brandenburg fordert daher:

- 1. Ein differenziertes Waldwegenetz in Brandenburg zur Sicherstellung aller Waldfunktionen vorzuhalten und von politischer Seite aktiv zu fördern! Dieses sollte auf Basis der in Arbeit befindlichen Waldschutzplanung zur Schaffung eines Grundwegenetzes erfolgen!**
- 2. Die Privilegierung des Waldwegbaus und der Waldwegeunter-**

haltung gemäß dem aktuellen Landeswaldgesetz anzuerkennen!

- 3. Die besonderen Belange der Waldbrandvorbeugung und der Waldbrandbekämpfung in der Debatte nicht zu vernachlässigen und den Schutz der Waldökosysteme und der Einsatzkräfte bei Brandereignissen zu berücksichtigen!**
- 4. Die Überarbeitung der Betriebsanweisung des Landesforstbetriebes in Hinblick auf den gehölzfreien Raum entlang der Waldwege auf ein ökologisch und ökonomisch sinnvolles Maß!**
- 5. Die Erarbeitung einer landesweiten Regelung für den Waldwegbau durch die dafür verantwortlichen Ministerien. Als Grundlage sollten dabei die derzeit geltenden Nebenbestimmungen der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (MIL-Forst-RL) vom 01.01.2011 gelten!**
- 6. Die Erarbeitung eines Konzeptes zur Finanzierung der Absuche von Waldwegen auf Munitionsverdachtsflächen, um vor allem in diesen Waldgebieten ein dauerhaft befahrbares Grundwegesystem zur Waldbrandbekämpfung anlegen zu können!**

Beschlossen anlässlich der erweiterten Vorstandssitzung am 10.08.2013 in Eberswalde.